

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZD 397/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Friedrich R [REDACTED] (früher Re[REDACTED]),
[REDACTED] S[REDACTED] Boulevard, T[REDACTED] [REDACTED], O[REDACTED]/C[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], B[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Str. [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

1. Das Gesuch vom Juni 1962 um Wiedereinsetzung in die verstümmte Frist des § 189 Abs. 1 Satz 2 ZPO hat das Berufungsgericht gemäß § 189 Abs. 3 Satz 1 ZPO abgelehnt, weil dem Kläger ein Verschulden an der Verstümmung der Antragsfrist treffe. Diese Feststellung beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Vortrags des Klägers und auf einer Bewertung der Urteilsfähigkeit der UNO, bei der sich der Kläger über die Aussichten eines Entschädigungsantrags erkundigt haben will. Insoweit ist ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 ZPO nicht gegeben.
2. Entgegen der Auffassung der Beschwerde weicht das Berufungsurteil nicht ab von der Rechtsprechung des Bundesge-

- 3 -

31

richtshofs zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Auswanderung eines Flüchtlings aus einem der Ostblockstaaten als Mitursache eines Gesundheitsschadens der nationalsozialistischen Verfolgung noch zugerechnet werden kann (RzW 1970, 216; 1976, 136; 1978, 129). Denn der Tatrichter stellt fest, daß der Kläger Anfang 1948 die Tschechoslowakei verlassen hat, weil er unter einem sozialistischen Regime nicht leben wollte und die Enteignung seines Geschäfts befürchtete, daß also die vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgung nicht mitursächlich für die Auswanderung war.

Die Würdigung des sachverständig beratenen Berufungsgerichts, daß der Kläger nur von April 1942 bis 1. April 1945 an einem entschädigungsfähigen Erschöpfungszustand gelitten hat, erst ab 1970 ein wahrscheinlich verfolgungsunabhängiges asthenisches Syndrom besteht und auf internistischem Gebiet verfolgungsbedingte Erkrankungen nicht wahrscheinlich sind, wirkt keine grundsätzliche Rechtsfrage auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Senats zu § 23 BGG ab.



Auf die vom Berufungsgericht für die Ablehnung des Antrags vom 7. Oktober 1977 gegebene Begründung kommt es mithin nicht an. Sie kann im übrigen auch als eine der Nachprüfung durch das Revisionsgericht grundsätzlich entzogene Ermessensentscheidung (vgl. BGH RnW 1969, 213) verstanden werden.

Auch die übrigen Angriffe der Beschwerde gegen das Beweisverfahren und die Beweiswürdigung des Tatrichters können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Fuchs